

sehen Demokratischen Republik« verliehen werden⁸⁵. Die besten Leistungen in Sportwettkämpfen der Schüler und Lehrlinge werden vom Staatsratsvorsitzenden mit einer Urkunde ausgezeichnet⁸⁶.

Die planmäßige Förderung des Sports durch den Staat hat die Sportler der DDR in die Lage versetzt, hervorragende Leistungen, insbesondere in internationalen Wettbewerben (Olympischen Spielen, Europameisterschaften) zu vollbringen.

62 3. Die Touristik kann als Sportart im weitesten Sinne angesehen werden, die jedoch keine Leistungskämpfe und keine Wettbewerbe kennt. Viele Maßnahmen zur Förderung des Sports gelten deshalb auch für die Touristik.

Durch eine Reihe von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wird jedoch speziell die Touristik gefördert. Dazu gehören die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften zu Zwecken der Touristik⁸⁷ sowie die Markierung der Wanderwege⁸⁸. Zu nennen ist ferner der Beschluß über die Entwicklung des Jugendherbergswesens und zur Förderung der Jugendtouristik⁸⁹. Zur Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge bestehen Ferienlager, in denen neben der Körpererziehung dem Wandern und der Touristik besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist⁹⁰. Das Entsprechende gilt für die zentralen Lager der Organisation der Jungen Pioniere »Ernst Thälmann« (Untergliederung der FDJ)⁹¹.

63 4. Die Förderung der Körperkultur, des Schulsports, des Volkssports und der Touristik ist eine der Garantien des Rechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (s. Rz. 5-12 zu Art. 35).

85 Ordnung über die Verleihung des »Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik« vom 23. 7. 1969 (GBl. II S. 445).

86 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge vom 7. 9. 1961 (GBl. I S. 170); Anordnung dazu vom 10. 9. 1961 (GBl. II S. 483).

87 Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften vom 7. 5. 1957 (GBl. I S. 295); Änderungsanordnung dazu vom 4. 4. 1959 (GBl. I S. 324).

88 Anordnung über die Markierung der Wanderwege in der DDR vom 25. 7. 1960 (GBl. Sdr. Nr. 323).

89 Beschluß über die Entwicklung des Jugendherbergswesens und zur Förderung der Jugendtouristik vom 1. 6. 1962 (GBl. II S. 389).

90 Anordnung über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 1. 9. 1972 (GBl. II S. 693); zuvor: Vierte Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR - Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge - vom 15. 6. 1967 (GBl. II S. 500); Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR- Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge- vom 10. 4. 1963 (GBl. II S. 305).

91 Anordnung über zentrale Pionierlager vom 1. 9. 1972 (GBl. II S. 698); zuvor: Beschluß über die zentralen Pionierlager vom 23. 7. 1963 (GBl. II S. 559).